

## § 362 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### Siebenter Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren -> Zweiter Abschnitt – Verfahrensvorschriften

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 362 AO – Rücknahme des Einspruchs <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 362 - Rücknahme des Einspruchs

(1) <sup>1</sup>Der Einspruch kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch zurückgenommen werden. <sup>2</sup> § 357 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(1a) <sup>1</sup>Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 von Bedeutung sein können, kann der Einspruch hierauf begrenzt zurückgenommen werden. <sup>2</sup> § 354 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Rücknahme hat den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge. <sup>2</sup>Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Rücknahme geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.